

HEGA 04/15 - 02 - Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III mit Kofinanzierung durch ESF- Mittel des Bundes; ESF-Erhebungen

Geschäftszeichen: AV 13 – 6563 / 5566.1 / 5390.1

Gültig ab: 20.04.2015

Gültig bis: 19.04.2021

SGB II:-

SGB III: Weisung

Bezug:

[HEGA 11/2014 - 01](#) – Anlagen 3 und 4 (Geschäftsanweisung
Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) nach § 49 SGB III mit Kofinanzierung)

Zusammenfassung:

Der ESF-Anmelde-/Teilnehmerfragebogen wurde auf Veranlassung des BMAS um eine weitere Frage ergänzt und die Hinweise zur ESF-Einverständniserklärung entsprechend angepasst.

1. Ausgangssituation

Mit dem ESF-Anmelde-/Teilnehmerfragebogen (HEGA 11/2014-01, Anlage 4 werden die Daten der Teilnehmenden, die sich nicht aufgrund der Programmspezifika pauschal beantworten lassen, erfragt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine überarbeitete Basisversion des Fragebogens zur Verfügung gestellt.

Ergänzend zu den bisherigen vier Fragen ist ab sofort und bei laufenden Maßnahmen nachträglich zu erheben, ob die oder der Teilnehmende mit nur einem Sorgeberechtigten zusammenlebt (Frage 2 des überarbeiteten ESF-Fragebogens). Mit dieser Erhebung soll festgestellt werden, ob die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds bei denjenigen Menschen ankommt, die vor besonderen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt stehen. Zu diesen Personen zählen unter anderem alleinerziehende Menschen.

2. Auftrag und Ziel

Auf die (nachträgliche) Beantwortung der zusätzlichen Frage kann nicht verzichtet werden. Nur wenn die Fragen 1 und 2 beantwortet wurden, ist eine Teilnahme an der

Maßnahme der Berufseinstiegsbegleitung möglich. Deshalb ist es grundsätzlich erforderlich, dass der ESF-Anmelde-/Teilnehmerfragebogen und die ESF-Einverständniserklärung vor Eintritt in die Maßnahme vorliegen. Auf die Geschäftsanweisung GA V.BerEb.03 wird insoweit hingewiesen.

Die ESF-Einverständniserklärung ist in der Maßnahmeakte so abzulegen, dass sie von prüfberechtigten Stellen ohne Suchaufwand jederzeit eingesehen werden kann.

Die technischen Erfassungsmöglichkeiten für die erhobenen Teilnehmerdaten in COSACH stehen voraussichtlich erst mit der Programmversion P52 im August 2015 zur Verfügung. Weitere Hinweise hierzu erfolgen in der vorgesehenen Verfahrensinformation.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit

- stellen sicher, dass alle erhobenen Teilnehmerdaten in COSACH erfasst werden, sobald die technischen Erfassungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Gez. Unterschrift

Anlagen

[ESF-Einverständniserklärung](#) (PDF, 82,3 KB)

[ESF-Anmelde-/Teilnehmerfragebogen](#) (PDF, 83,3 KB)